

AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
– Abteilung VII A 5 – Dr. Tettenborn –
Scharnhorststraße 34 – 37

11015 Berlin

per Email vorab

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon

02432-939009 (privat)

02461-615306 (Dienst)

02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de

<http://www.agz-ev.de/>

29. August 2004

Stellungnahme zur Amateurfunkverordnung (AFuV)

— Entwurf Stand 21.07.2004 —

Sehr geehrter Herr Dr. Tettenborn,

wir wollen in aller Kürze einige wenige Punkte zum aktuellen Entwurfsstadium mitteilen.

§ 13 – Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen

Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass das gegenwärtige Amateurfunkgesetz und der geltende Frequenznutzungsplan eine "Verträglichkeitsuntersuchung" bzw. "Koordination" und eine Beschränkung auf einzelgenehmigte Standorte und Frequenzen nicht erlauben, siehe unsere bisherigen Statements.

Abgesehen davon begrüßen wir die klare Vorgabe, dass der Funkbetrieb über fernbediente Amateurfunkstellen allen Funkamateuren zu gestatten ist. Die nachrangig vorgesehene Regelung zur "Sicherstellung des störungsfreien Betriebs" in Abs. 4 hingegen kann so nicht stehen bleiben. Hier wäre textlich zu präzisieren, dass mit dem Begriff "ausschließen" allein technische Maßnahmen gemeint sind, die ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Funkstelle bei Missbrauch kurzfristig und effizient vor Ort sicherstellen sollen. Keinesfalls gemeint sein kann die Untersagung der Nutzung von Frequenzen, da dies allein der Regulierungsbehörde obliegt. Weiter ist zu ergänzen, dass ein Ausschluss zeitlich zu fristen ist.

Mit der Verpflichtung, die Regulierungsbehörde von einem erfolgten Ausschluss einfach nur zu unterrichten, ist es nicht getan. Ohne der RegTP in der Verordnung entsprechende Rechte und Pflichten explizit einzuräumen, bleibt diese Bestimmung ohne Sinn. So ist text-

lich zu ergänzen, dass der Ausschluss durch den Relaisbetreiber vorläufiger Art ist, der durch die RegTP auf Rechtmäßigkeit überprüft werden muss, um Rechtskraft zu erlangen. Nur die Behörde kann nämlich wirksam den Rechtsstandpunkt einnehmen, dass sich ein Funkamateurler rechtswidrig verhält. Der Behörde muss ferner das Recht eingeräumt werden, bei unrechtmäßig erfolgtem Ausschluss diesen untersagen zu können.

§ 17 – Störungen und Maßnahmen bei Störungen

Wir begrüßen die Übernahme der Systematik des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten. Es ist ein wesentlicher Fortschritt, dass eine Störung nun kein Rechtsverstoß mehr ist, sondern lediglich als ein zu beseitigender Zustand aufgefasst wird, der in der heutigen "Landschaft" eben wahrscheinlicher ist als früher. Damit ist der Funkamateurler nicht mehr schlechter gestellt als andere Senderbetreiber wie z.B. der Rundfunk.

Zu Absatz 1

Eine "Verpflichtung" des Funkamateurlers zur Mitwirkung und zu einem konkreten Handeln, das ihm im Ergebnis eventuell Nachteile zufügen kann, wird durch das Amateurfunkgesetz, auf dessen Ermächtigung die vorgesehene Regelung beruht, nicht gedeckt. Da hier Grundrechte eingeschränkt werden, wäre dies zwingend im Gesetz zu verankern.

Die vorgesehenen Maßnahmen vorläufigen bzw. präventiven Charakters sind logisch unsinnig. Einerseits kann der z.B. von einer Absenkung der Senderleistung betroffene Funkamateurler durch Widerspruch aufschiebende Wirkung erzielen – und die Maßnahme greift gar nicht. Andererseits kann die Anordnung des sofortigen Vollzugs keinesfalls auf bloßen Vermutungen beruhen. Dies wäre aber zwingend der Fall, denn die einschränkenden Maßnahmen gelten ja explizit nur bis zur Aufklärung oder Beseitigung der Störung, was zum Zeitpunkt ihres Ergreifens folgerichtig noch nicht eingetreten ist. Die Ursache der Störung bleibt daher noch spekulativ. Ob die Regulierungsbehörde hier immer pflichtgemäß handelt, sei dahin gestellt.

Belastende Verwaltungsakte rein präventiver Natur ohne nachgewiesene Ursächlichkeit müssen zudem im übergeordneten Gesetz für zulässig erklärt werden, was aber nicht der Fall ist. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass der Funkamateurler aufgrund eines bloßen Verdachts seitens des Nachbarn, der jedoch objektiv nicht der Wahrheit entspricht, Nachteile erleidet, gegen die er sich mit hohem Kosten-, Zeit- und Nervenauwand erst einmal juristisch wehren muss. Dies wollen wir nicht – schon im Sinne des guten Nachbarschaftsverhältnisses.

Zu Absatz 2

Gegen eine Person, die sich rechtmäßig verhält, kann eine Behörde keine Maßnahmen ergreifen. Dies ist – auch bei Auftreten einer Störung – der Fall, wenn der Funkamateurl die relevanten Bestimmungen einhält – z.B. die maximale Senderleistung laut AFuV-Anhang –, und wenn der gestörte Nachbar seine Geräte konform zum EMVG und den entsprechenden harmonisierten EMV-Normen betreibt.

Technische und betriebliche Maßnahmen im Sinne des Verordnungsentwurfs können daher nur gegen Personen angeordnet werden, die Bestimmungen verletzen. Ansonsten würde die Anordnung einen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum und dessen Gebrauch darstellen, was aber wiederum erst noch durch das übergeordnete Gesetz – hier das AFuG für den Funkamateurl und das EMVG für den Nachbarn – zugelassen werden müsste.

Einen Nachbarn, dessen nachweislich EMVG-konforme Geräte gestört werden, kann die RegTP nicht dazu zwingen, Entstörmaßnahmen an seinem Eigentum zu dulden. Einen Funkamateurl, der alle Bestimmungen einhält, kann die Behörde aber genauso wenig dazu zwingen, seine eigens gekaufte Senderendstufe nebst Transceiver und Antennen im Wert einiger tausend Euro fortan nicht mehr – bzw. nicht mehr in vollem Umfang – zu benutzen, da dies einen enteignungsähnlichen Eingriff darstellen würde.

Im Falle, dass beide Parteien sich rechtskonform verhalten, bleibt der Regulierungsbehörde in unserer Sicht nur, beratend bzw. empfehlend tätig zu werden. Das Verwaltungsrecht ist hier ausgeschöpft. Den streitenden nachbarlichen Parteien steht ansonsten der Zivilprozessweg offen (§§ 1004, 906 BGB).

Wir bitten Sie, § 17 AFuV-Entwurf entsprechend abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn